

5.3

**Studienreglement
für den Studiengang Sekundarstufe II**

(StudR S2)

vom 17. August 2021 (Stand am 1. August 2024)

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)¹,

beschliesst:

1. Allgemeines

Regelungsgegenstand	Art. 1 Dieses Studienreglement regelt den Studiengang Sekundarstufe II (S2) am Institut Sekundarstufe II (IS2) der Pädagogischen Hochschule.
Studienkonzept	Art. 2 ¹ Der Studiengang S2 ist nach Massgabe der Prinzipien der Kompetenzorientierung, der Individualisierung und der Flexibilisierung unter besonderer Berücksichtigung des digitalen Wandels konzipiert. ² Er verbindet in allen Studienbereichen Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.
Studienziele	Art. 3 ¹ Das übergeordnete Ziel des Studiengangs S2 ist es, den Studierenden die Wissens- und Handlungskompetenzen für die Bildung, Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf der S2 zu vermitteln. Die Studierenden sollen bei Abschluss ihres Studiums dazu in der Lage sein, die Anforderungen ihres Berufsfelds zu erfüllen. ² Der Studiengang befähigt die künftigen Lehrpersonen insbesondere dazu, <ul style="list-style-type: none">a den Bildungsauftrag ganzheitlich und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler umzusetzen,b den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte und überfachlicher Themen zu gestalten,c die Zielvorgaben gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)² umzusetzen, insbesondere die Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Hinblick auf ein Hochschulstudium und ein lebenslanges Lernen,d ihre Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiterbildung zu planen,e mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Erziehungsberechtigten und den Behörden zusammenzuarbeiten. ³ Das Studium orientiert sich an den Standards professioneller Kompetenzen gemäss dem Orientierungsrahmen der Pädagogischen Hochschule.

¹ BSG 436.91

² SR 413.11

Studienabschlüsse
und -profile

Art. 4 ¹ Das Studium wird mit dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen in einem oder zwei Fächern abgeschlossen. Nach dessen Abschluss kann die Lehrbefähigung um zusätzliche Fächer erweitert werden (Erweiterungsdiplom).

² Es stehen folgende Studienprofile zur Auswahl:

- a Monofachdiplom «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»;
- b Zweifächerdiplom «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»;
- c Monofachdiplom «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit berufspädagogischer Qualifikation»;
- d Zweifächerdiplom «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit berufspädagogischer Qualifikation»;
- e Monofachdiplom «Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Bildnerisches Gestalten»;
- f Erweiterungsdiplom «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»;
- g Erweiterungsdiplom «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit berufspädagogischer Qualifikation».

³ Während des Studiums können maximal zwei Wechsel des Studienprofils vorgenommen werden. Profilwechsel sind der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter bis zum Ablauf der Anmeldefrist für das betreffende Semester zu melden.

Studienbeginn

Art. 5 Das Studium kann sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester begonnen bzw. fortgesetzt werden.

Studiendauer
1. Grundsätze

Art. 6 ¹ Die minimale Studiendauer für den Erwerb des Lehrdiploms beträgt im Vollzeitstudium mit Beginn im Herbstsemester zwei Semester, sofern kein Wechsel des Studienprofils erfolgt und keine Platzzahlbeschränkung gemäss Artikel 8 greift; die maximale Studiendauer beträgt sieben Semester.

² Die minimale Studiendauer für den Erwerb des Erweiterungsdiploms beträgt mit Beginn im Herbstsemester zwei Semester, sofern keine Platzzahlbeschränkung gemäss Artikel 8 greift; die maximale Studiendauer beträgt vier Semester.

³ Bei Studierenden, die von einer Platzzahlbeschränkung gemäss Artikel 8 betroffen sind, verlängert sich die maximale Studiendauer automatisch um ein Semester.

⁴ Wer die maximale Studiendauer überschreitet, wird vom Studium ausgeschlossen und von Amtes wegen exmatrikuliert. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

2. Verlängerung
auf Gesuch hin

Art. 7 ¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Institutsleiterin oder der Institutsleiter auf Gesuch hin eine Verlängerung der maximalen Studiendauer gewähren.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- a Erwerbstätigkeit;
- b Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung erkrankter Angehöriger;
- c Krankheit oder Unfall;
- d Militär- oder Zivildienst;
- e auswärtige Studienaufenthalte, die nicht ans Studium anrechenbar sind;
- f Erwerb zusätzlicher studienbezogener Kompetenzen.

³ Eine Verlängerung der maximalen Studiendauer ist spätestens während des letzten Semesters der maximalen Studiendauer zu beantragen. Das IS2 und die Services Aus- und Weiterbildung orientieren auf ihren Internetseiten über den Verfahrensablauf.

Platzzahlbeschränkung
in den Praktika

Art. 8 ¹ Die Zahl der Praktikumsplätze ist beschränkt. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter legt pro Fach und Semester die Höchstzahl der in den Praktika zur Verfügung stehenden Plätze fest.

² Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für die Einführungspraktika diejenige der zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese nach den folgenden Prioritäten vergeben:

- a Studierende, welche die fachwissenschaftlichen Diplomierungsbedingungen erfüllen und an einer Schule der S2 angestellt sind;
- b Studierende, welche die fachwissenschaftlichen Diplomierungsbedingungen erfüllen;¹
- c Studierende, die das Modul «Erziehungs- und Sozialwissenschaften 1» bestanden haben;
- d Eingang der Anmeldung.

³ Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für die Fachpraktika diejenige der zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese nach den folgenden Prioritäten vergeben:

- a Studierende, welche die Fachdidaktik des betreffenden Fachs erfolgreich absolviert haben;
- b Studierende, die das Erweiterungsdiplomstudium absolvieren;
- c Studierende, welche die fachwissenschaftlichen Diplomierungsbedingungen erfüllen und an einer Schule der S2 angestellt sind;
- d Studierende, welche die fachwissenschaftlichen Diplomierungsbedingungen erfüllen;
- e Studierende, die seit mindestens fünf Semestern an der Pädagogischen Hochschule im Studiengang S2 eingeschrieben sind;
- f Eingang der Anmeldung.

⁴ Mit Blick auf das Fachpraktikum Sport haben Studierende des Joint Master-Studiengangs Fachdidaktik Sport der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule in Anwendung von Absatz 3 dritte Priorität vor den Studierenden gemäss Buchstabe c.

Prüfungsgebühren

Art. 9 Die Prüfungsgebühren betragen 50 Franken pro Semester und bis zur Exmatrikulation maximal 500 Franken pro Studienabschluss.

2. Grundsätze des Studiums

Module und
Lerngelegenheiten

Art. 10 ¹ Der Studiengang S2 ist in Module gegliedert, die aus einer oder mehreren Lerngelegenheiten bestehen.

² Lerngelegenheiten sind Lehrveranstaltungen im Sinn der Gesetzgebung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.

Studienbereiche

Art. 11 ¹ Der Studiengang S2 umfasst folgende Studienbereiche:

- a Fachdidaktik (FD);
- b Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ESW);
- c Berufspraktische Ausbildung (BPA).

² Er umfasst zudem den Querschnittsbereich «Integration und Erweiterung», der aus bereichsübergreifenden Modulen und Lerngelegenheiten besteht.

Bemessung der
Studienleistungen

Art. 12 ¹ Die im Rahmen des Studiengangs S2 zu erbringenden Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

¹ Fassung vom 17. 1. 2023.

Studienumfang 1. ECTS-Punkte pro Studienabschluss	<p>Art. 13 ¹ Das Lehrdiplomstudium umfasst 60 ECTS-Punkte, das Erweiterungsdiplomstudium 18 ECTS-Punkte ohne berufspädagogische Qualifikation und 28 ECTS-Punkte mit berufspädagogischer Qualifikation.</p> <p>² Im Studienprofil Monofachdiplom «Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Bildnerisches Gestalten» umfassen die am IS2 zu absolvierenden Studienanteile 30 ECTS-Punkte. Die anderen 30 ECTS-Punkte werden an der Berner Fachhochschule, Hochschule der Künste Bern erworben.</p>
2. Einzelvorgaben	<p>Art. 14 ¹ Der Studienbereich FD umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte pro Fach.</p> <p>² Der Studienbereich ESW umfasst im Lehrdiplomstudium mindestens 15 ECTS-Punkte, im Erweiterungsdiplomstudium mit berufspädagogischer Qualifikation 10 ECTS-Punkte.</p> <p>³ Der Studienbereich BPA umfasst im Lehrdiplomstudium mindestens 15 ECTS-Punkte, im Erweiterungsdiplomstudium 8 ECTS-Punkte.</p>
Studienplan und Wegleitungen	<p>Art. 15 ¹ Der Studienplan legt im Rahmen dieses Studienreglements namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Inhalte der Studienbereiche, <i>b</i> die im Rahmen der einzelnen Module zu erwerbenden Kompetenzen, <i>c</i> die ECTS-Punkte pro Studienbereich und Modul, <i>d</i> allfällige Voraussetzungen des Besuchs von Modulen bzw. der Erbringung von Leistungsnachweisen, insbesondere das Bestehen bestimmter Leistungsnachweise oder den Nachweis eines Sprachaufenthalts, sowie <i>e</i> die Grundform und die Bewertung der Leistungsnachweise, die in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, <p>fest.</p> <p>² Der Studienplan regelt überdies, für welche Fächer das Lehr- bzw. Erweiterungsdiplom erworben werden kann und für welche dieser Fächer ein Diplom mit berufspädagogischer Qualifikation in Frage kommt.</p> <p>³ Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter führt den Studienplan in Wegleitungen näher aus.</p>
Verbindlichkeit	<p>Art. 16 Der Studienplan oder die Wegleitungen orientieren über innerhalb der Lerngelegenheiten bestehende Verbindlichkeiten. Diese können eine Teilnahmepflicht umfassen.</p>
Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen	<p>Art. 17 ¹ Einzelne Module oder Modulteile werden nach Massgabe des Studienplans an anderen Hochschulen absolviert.</p> <p>² Für diejenigen Studienanteile, die an anderen Hochschulen absolviert werden, gelten deren jeweils einschlägige Rechtsgrundlagen.</p>

3. Leistungsnachweise

3.1 Allgemeines

Begriff, Grundformen und Erbringungs- modalitäten	<p>Art. 18 ¹ Leistungsnachweise sind bewertete Studienleistungen.</p> <p>² Sie werden in folgenden Grundformen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Prüfungen (einschliesslich der Prüfungslektion); <i>b</i> Besondere Arbeiten; <i>c</i> Berufspraktische Arbeit. <p>³ Pro Modul sind maximal zwei Leistungsnachweise zu erbringen.</p> <p>⁴ Leistungsnachweise werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie grundsätzlich auf Deutsch erbracht; in den Fremdsprachenfächern wird die Kenntnis</p>
---	---

der jeweiligen Sprache vorausgesetzt und bei der Bewertung berücksichtigt. Allfällige Hilfsmittel werden durch die zuständigen Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bestimmt.

Bewertung
1. Grundsätze

Art. 19 ¹ Leistungsnachweise werden mit Noten oder den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt» bewertet.

² Benotete Leistungsnachweise werden nach folgender Notenskala bewertet:

- 6 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5 gut
- 4.5 befriedigend
- 4 ausreichend
- 3 ungenügend
- 2 stark ungenügend

³ Bilden mehrere Studienleistungen zusammen eine benotete Gesamtleistung, entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der gewichteten Einzelnoten. Werte zwischen 4 und 6 werden ab $\times 0.25$ und $\times 0.75$ auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet. Werte unter 4 werden ab 2.5 auf die Note 3 auf- bzw. abgerundet. Werte unter 2.5 werden auf die Note 2 abgerundet.

⁴ Der Studienplan kann vorsehen, dass einzelne oder sämtliche Studienleistungen, die Bestandteil einer Gesamtleistung sind, bestanden werden müssen, ansonsten die Gesamtleistung ohne weiteres als nicht bestanden gilt.

2. Modalitäten

Art. 20 Für jeden Leistungsnachweis nehmen die zuständigen Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter innert 30 Tagen nach dem Prüfungstermin, nach Ablauf der Abgabefrist oder nach Beendigung des Praktikums eine schriftliche Bewertung zuhanden der Institutsleiterin oder des Institutsleiters vor.

Vergabe von
ECTS-Punkten

Art. 21 ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module vergeben.

Zulassung und Rückzug

Art. 22 ¹ Zu einem Leistungsnachweis wird zugelassen, wer sich fristgerecht angemeldet hat und etwaige weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäss Studienplan erfüllt.

² Abmeldungen von Prüfungen müssen bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem Prüfungstermin, Abmeldungen von Praktika bis spätestens anlässlich des Praktikumsplanungsgesprächs bei der Institutsleiterin oder beim Institutsleiter erfolgen.

³ Wer ohne Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger,

- a sich nicht rechtzeitig von einer Prüfung oder einem Praktikum abmeldet,
- b eine Prüfung oder ein Praktikum abbricht,
- c zu einer Prüfung oder einem Praktikum nicht erscheint oder
- d eine Besondere Arbeit nicht fristgerecht einreicht,

erhält für den betreffenden Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt».

⁴ Der Nachweis des Vorliegens wichtiger Rückzugsgründe ist unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arztzeugnisses.

Mitteilung der
Ergebnisse

Art. 23 ¹ Ergebnisse von Leistungsnachweisen werden von der Institutsleiterin oder vom Institutsleiter mitgeteilt bzw. eröffnet.

² Ein individueller elektronischer Leistungsüberblick gibt Auskunft über die Ergebnisse der Leistungsnachweise, die absolvierten Module sowie die pro bestandenem Modul erworbenen ECTS-Punkte. Er wird grundsätzlich fortlaufend aktualisiert.

Akteneinsicht und
-vernichtung **Art. 24** ¹ Die Möglichkeit der Studierenden, in die Unterlagen eigener Leistungsnachweise Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der jeweiligen Ergebnismitteilung gewährleistet.

² Ein Jahr nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet, sofern die betreffende Leistungsbewertung zwischenzeitlich rechtskräftig geworden ist.

Wiederholbarkeit **Art. 25** ¹ Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt oder überarbeitet werden.

² Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt oder überarbeitet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 3.

³ Wer einen Leistungsnachweis auch beim zweiten Versuch nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen und von Amtes wegen exmatrikuliert. Im Übrigen gilt Artikel 48 der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)^{1,2}

Unredlichkeit **Art. 26**² Wer das Ergebnis eines Leistungsnachweises mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält für diesen die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt». Im Übrigen gelten die Artikel 90 bis 93 PHV.

3.2 Prüfungen

Grundsätze **Art. 27** ¹ Prüfungen werden als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen abgelegt. Für die Prüfungslektion gilt in erster Linie Artikel 34.

² Die Dozierenden können vorsehen, dass mündliche und praktische Prüfungen als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Eine Prüfungsgruppe besteht aus maximal drei Studierenden; die Leistungsbewertung erfolgt individuell.

³ Schriftliche Prüfungen dauern zwischen 30 und 90 Minuten, mündliche und praktische Prüfungen pro Person zwischen 15 und 30 Minuten.

Organisation, Inhalt
und Abnahme **Art. 28** Für die Planung und Organisation der Prüfungen sind das IS2 und die Services Aus- und Weiterbildung zuständig, für deren Inhalt, Abnahme und Bewertung die Dozierenden.

Beisitz **Art. 29** ¹ Bei mündlichen und praktischen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Dozierenden, Assistierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anwesend. Der Beizug weiterer Fachpersonen ist zulässig.

² Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt Protokoll und überwacht das Prüfungsgeschehen. Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann anstelle eines Protokolls eine Ton- oder Tonbildaufnahme der Prüfung erstellt werden.

³ Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll bzw. der verwendete Datenträger zu den Prüfungsunterlagen gelegt.

3.3 Besondere Arbeiten

Art. 30 ¹ Besondere Arbeiten sind schriftliche Arbeiten, Portfolios, Präsentationen und dergleichen.

² Das Thema wird entweder gewählt oder vorgegeben. Steht den Studierenden die Themenwahl zu, erfolgt diese in Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten oder mehreren Dozierenden, welche oder welcher die Arbeit betreut

¹ BSG 436.911

² Fassung vom 17. 1. 2023.

bzw. betreuen. Die Betreuung kann auch durch geeignete Assistierende oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen.

³ Die Dozierenden können vorsehen bzw. gestatten, dass Besondere Arbeiten als Gruppenarbeiten verfasst werden. Die Leistungsbewertung erfolgt in der Regel individuell.

⁴ Schriftlichen Arbeiten ist jeweils eine Erklärung beizufügen, wonach keine unerlaubte Mithilfe in Anspruch genommen wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden.

3.4 Leistungsnachweise in der BPA

Gegenstand

Art. 31 Die Leistungsnachweise in der BPA sind im Einführungspraktikum die Berufspraktische Arbeit und in den Fachpraktika die Berufspraktische Arbeit und die Prüfungslektion.

Berufspraktische Arbeit
1. Grundsätze

Art. 32 ¹ Die Berufspraktische Arbeit findet im Rahmen von Praktika statt und umfasst insbesondere die Planung, Durchführung, Dokumentation und Reflexion des eigenen Unterrichts sowie weiterer schulspezifischer Tätigkeiten.

² Sie wird im Einführungspraktikum von einer Praxislehrperson und einer Betreuungsperson und in den Fachpraktika von einer Praxislehrperson bewertet.

³ Während des gesamten Studiums kann die Berufspraktische Arbeit maximal einmal wiederholt werden. Bei einem Studienunterbruch (Beurlaubung oder Exmatrikulation und Wiederimmatrikulation) gilt dies für den gesamten Studienverlauf seit der Erstimmatrikulation.

2. Abbruch durch
die Praxislehrperson

Art. 33 ¹ Erweist sich die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufspraktischen Arbeit aufgrund unzureichender Vorbereitung, mangelhafter Leistungen oder inakzeptablen Verhaltens der Studentin oder des Studenten als unzumutbar, wird sie durch die Praxislehrperson abgebrochen und mit der Note 2 bzw. dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet.

² Die Praxislehrperson legt der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter innert 30 Tagen eine schriftliche Begründung des Abbruchs vor.

Prüfungslektion

Art. 34 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungslektion ist das Bestehen der Berufspraktischen Arbeit im Fachpraktikum. Der Studienplan kann weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

² Die Prüfungslektion dauert in der Regel 45 Minuten und wird von der Betreuungsperson in Absprache mit der Praxislehrperson bewertet.

³ Artikel 29 gilt sinngemäss. Bei einer allfälligen Wiederholung der Prüfungslektion sind neben der Praxislehrperson zwei Betreuungspersonen anwesend.

4. Anerkennung von Bildungsleistungen

Art. 35¹ ¹ Erfolgreich absolvierte und für die Erlangung des angestrebten Studienabschlusses relevante formale Bildungsleistungen werden von der Institutsleiterin oder vom Institutsleiter auf Gesuch hin angemessen angerechnet. Eine Gesuchstellung ist erst nach erfolgter Zulassung zum Studium möglich.

² Bei nicht am IS2 absolvierten Bildungsleistungen dürfen maximal 40 ECTS-Punkte angerechnet werden.

¹ Fassung vom 5. 3. 2024.

5. Diplomierung

Anmeldung

Art. 36 ¹ Nach erfolgreichem Absolvieren aller für einen Studienabschluss gemäss Artikel 4 Absatz 1 erforderlichen fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studienleistungen melden sich die Studierenden bei den Services Aus- und Weiterbildung zur Diplomierung an. Sie legen der Anmeldung die den Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums bestätigenden Urkunden bei.

² Die Anmeldung hat nach dem Herbstsemester bis spätestens Ende März und nach dem Frühjahrssemester bis spätestens Ende September zu erfolgen.

Urkunden

Art. 37 ¹ Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Abschluss des Studiengangs S2 eine Diplomurkunde, ein Diplomzeugnis und einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).

² Das Lehrdiplom enthält die in Artikel 17 des Reglements der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen¹ vorgesehenen Angaben. Für das Erweiterungsdiplom gilt Artikel 19 des besagten Reglements.²

³ Das Diplomzeugnis gibt Auskunft über die Bewertungen der in den einzelnen Studienbereichen absolvierten Module sowie über die pro Modul erworbenen ECTS-Punkte.

⁴ Der Diplomzusatz enthält Angaben zur Art, zu den Anforderungen und zu den Inhalten des Studiums sowie zum Status des Abschlusses und zu dessen Einordnung ins nationale Bildungssystem. Er wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 38 Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2022 begonnen haben, schliessen dieses nach Massgabe des vorliegenden Studienreglements sowie des Studienplans 2022 ab.

Aufhebung

Art. 39 Das Studienreglement vom 16. Juni 2015 für den Studiengang Sekundarstufe II wird aufgehoben.

¹ EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.10

² Fassung vom 5. 3. 2024.

Inkrafttreten

Art. 40 Dieses Studienreglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 17. August 2021
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Elisabeth Schenk, Präsidentin

Bern, 20. Mai 2022
Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Christine Häsler, Bildungs- und Kulturdirektorin

Anhang

Änderungen

17. 1. 2023

Genehmigt am 31. 1. 2023, in Kraft getreten am 1. 2. 2023.

5. 3. 2024

Genehmigt am 26. 3. 2024, in Kraft getreten am 1. 8. 2024.